
STADT SINZIG

**BEBAUUNGSPLAN
„KURPRAK -BAD BODENDORF“**

- TEXTFESTSETZUNGEN -

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573
Fax: 02654/964574
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit nach
§ 3 (2) BauGB und
der Behörden sowie sonstiger
Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (2) BauGB
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Projekt:

Stadt Sinzig
Bebauungsplan „Kurpark - Bad Bodendorf“
Textfestsetzungen

Stand:

13.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 9 BauNVO und § 1 (4) bis (9) BauNVO).....	4
2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO).....	5
3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) NR. 2 BauGB I.V.M. § 23 BauNVO).....	6
4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO).....	7
5	Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).....	7
6	Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)	7
7	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).....	8
8	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	8
9	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).....	8
10	Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (3) BAUGB).....	10
B	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO	10
1	Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)	10
2	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1LBauO).....	10
3	Anzahl von Stellplätzen (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)	11
C	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETS DER AHR § 9 (6A) BAUGB	11
D	HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN	12

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 9 BauNVO und § 1 (4) bis (9) BauNVO)

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zur Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** nach § 4 BauNVO und ein **Mischgebiet (MI)** gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

(2) **Allgemeines Wohngebiet - Zulässigkeitskatalog**

1. Allgemein zulässig sind:

- 1.1 Wohngebäude,
- 1.2 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- 1.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 2.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2.2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 2.3 Anlagen für Verwaltungen.

3. Unzulässig sind:

- 3.1 Gartenbaubetriebe,
- 3.2 Tankstellen,
- 3.3 Läden, sofern es sich bei deren Sortiment um Produkte mit sexuellem Charakter handelt (= Verkaufsstellen für Sex-Artikel [Sex-Shops]. sowie Videotheken),
- 3.4 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen).

(3) **Mischgebiet - Zulässigkeitskatalog**

1. Allgemein zulässig sind:

- 1.1 Wohngebäude,
- 1.2 Geschäfts- und Bürogebäude,
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 1.4 sonstige Gewerbebetriebe und

- 1.5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

2 Unzulässig sind:

- 2.1 Gartenbaubetriebe
- 2.2. Tankstellen,
- 2.3 Vergnügungsstätten nach § 6 (2) Nr. 8 und § 6 (3) BauNVO wie z.B. Nachtlokale aller Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Discotheken sowie Spiel- und Automatenhallen,
- 2.4 Wettbüros und Wettannahmestellen, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Kunden/ Besucher im Vordergrund steht und die über ein Angebot zum Verweilen/ Aufenthalt verfügen,
- 2.5 Einzelhandelsbetriebe, sofern es sich bei deren Sortiment um Produkte mit sexuellem Charakter handelt (= Verkaufsstellen für Sex-Artikel [Sex-Shops]. sowie Videotheken),
- 2.6 Gewerbebetriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

(1) Grundflächenzahl

- a) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist wie folgt festgesetzt:

- Allgemeines Wohngebiet GRZ = 0,45 und
- Mischgebiet GRZ = 0,6.

Die in § 19 (4) Satz 2 BauNVO verankerte Überschreitungsmöglichkeit gilt uneingeschränkt, wobei die höchstzulässige Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet eine GRZ von 0,6 nicht überschreiten darf.

- b) Im Allgemeinen Wohngebiet gilt zudem, dass die Grundflächen von
- Garagen, deren Überdachung flächendeckend begrünt ist,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, deren Überdachung flächendeckend begrünt ist sowie von
 - unterirdisch erstellten baulichen Anlagen, die flächendeckend begrünt werden

entsprechend § 19 (4) Satz 3 BauNVO nur bis zu einem Anteil von höchstens 20% auf die Grundfläche anzurechnen sind.

(2) Zahl der Vollgeschosse

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse ist mit Z = III festgesetzt.

(3) Berücksichtigung der Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen

- a) Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt (§ 21a (4) Nr. 3 BauNVO).
- b) Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt (§ 21a (1) BauNVO).

(4) Höhe baulicher Anlagen

Begriffsdefinitionen:

Die **Firsthöhe (FH)** ist definiert als das Abstandsmaß zwischen der durch Plan-einschrieb in der Planurkunde festgesetzten ü.NHN-Höhe (= unterer Maßbezugspunkt) bis Oberkante des Daches.

Die **Gebäudehöhe (GH)** ist das Abstandsmaß zwischen der durch Planeinschrieb in der Planurkunde festgesetzten ü.NHN-Höhe (= unterer Maßbezugspunkt) und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:

- Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
- bis zum oberen Abschluss der straßenseitigen Wand (Attika).

Der untere Maßbezugspunkt ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Es gelten folgende Höhen:

Gebiet	Unterer Maßbezugspunkt in m ü.NHN	Höhe baulicher Anlagen in m ü.NHN
WA1	67,67	84,17
WA2	68,06	80,56
WA3	68,51	84,01
MI1	74,82	90,32
MI2	67,97	84,17

3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) NR. 2 BauGB I.V.M. § 23 BauNVO)

Für die Errichtung von Geschossen für Stellplätze und Garagen unterhalb des Erdgeschosses (= Garagengeschoss) einschließlich den dazu gehörigen Nebeneinrichtungen kann als Ausnahme ein Überschreiten der Baugrenzen für die gesamte Fläche des Baugrundstücks zugelassen werden.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO)

(1) Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO wie z.B. Gartenlaube, Geräteraum, Gewächshaus, u.ä. müssen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1 m (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßengrenze [= katastermäßige Grenze]) einhalten.

(2) Garagen

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

(3) Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) müssen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1 m (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Kante der baulichen Anlage zur angrenzenden Straßengrenze [= katastermäßige Grenze]) einhalten.

(4) Geschosse für Stellplätze und Garagen (= Garagengeschosse)

Garagengeschosse sind nur unterhalb des Erdgeschosses zulässig (§ 12 (4) BauNVO).

5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzte private Verkehrsfläche dient dem nachfolgend definierten Personenkreis zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie zur Nutzung im Bedarfsfall durch die Müllbeseitigung, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von Einrichtungen der Ver- und Entsorgung.

Nutzungsberechtigte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB sind die künftigen Anlieger, die Abfallbeseitigung, Rettungsfahrzeuge sowie die Stadt bzw. Ver- und Entsorgungsträger.

Die Erschließung des östlich angrenzenden Thermalbades (Parzellen Gemarkung Bodendorf, Flur 13, Nrn. 71/15, 110, 126/6, 126/9, 131/5, 155/18) ist auch zulässig.

6 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung „Kurpark“ dient der Unterbringung von Spiel-, Kommunikations-, Erholungs- und Liegegrünflächen für alle Altersgruppen sowie von befestigten Fußwegen für die Allgemeinheit.

Die Grünfläche ist als Vegetationsfläche durch die Verwendung einheimischer Pflanzarten anzulegen.

Zulässig ist eine Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Baum-/ Gehölzpflanzung (Gruppen oder Solitäre), eine Anpflanzung von Bodendeckern und/ oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen.

Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen.

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen (wie z.B. Pumpenhaus, Hinweisschilder, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Abstellplätze für Fahrräder, Spielgeräte, Einfriedungen, bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Unterstellung von Geräten), die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen müssen, sind zulässig.

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

Stellplätze sowie private Wege- und Hofflächen sollen dauerhaft mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässigem Pflaster und vergleichbare Materialien befestigt werden.

8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die festgesetzten Gehrechte dienen der Allgemeinheit sowie den künftigen Anliegern für die fußläufige und radmäßige Erreichbarkeit der öffentlichen Grünfläche „Kurpark“, dem Thermalbad und sonstiger an das Bebauungsplangebiet angrenzender Verkehrsflächen („Bäderstraße“, „Burggrafenstraße“, „Am Kurgarten“) und Einrichtungen („Wohnmobilhafen im Bereich der Parzellen Gemarkung Bodendorf, Flur 13, Nrn. 155/21 u.a.).

Zugleich dienen die festgesetzten Flächen als Leitungsrechte den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern sowie der Stadt für den Bau, die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen.

Im Bereich der Leitungsrechte ist für die anfallenden Bau-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten eine Trasse mit einer Mindestbreite von 3 m (je 1,5 m beidseits der Leitungsachsen) freizuhalten.

Leitungsgefährdende Maßnahmen wie etwa das Anpflanzen von tiefwurzelnenden Gehölzen oder die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sind unzulässig.

Ein Abweichen von den festgesetzten Geh- und Leitungsrechten ist in Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsträgern sowie der Stadt möglich, wenn bodenordnungsrechtliche Gründe dies erfordern.

9 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

(1) Mindest-Durchgrünung privater Grundstücke

Mindestens 20% der privaten Grundstücksfläche sind als Vegetationsfläche durch die Verwendung einheimischer Pflanzarten anzulegen.

Zulässig ist eine Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Baum-/ Gehölzpflanzung (Gruppen oder Solitäre), eine Anpflanzung von Bodendeckern und/ oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen.

Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen.

Es sollen Pflanzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste verwendet werden.

(2) Vorgartenbereich

Mindestens 50% der Vorgartenfläche des jeweiligen privaten Baugrundstücks ist als vegetationsreiche Grünfläche mit regionstypischen Pflanzen zu entwickeln.

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgartenbereich fließen nicht in diese Berechnung ein.

Als Vorgartenbereich gilt die Fläche zwischen vorderer Häuserflucht und der Straßenbegrenzungslinie.

Zulässig ist eine Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Gehölzpflanzung (Gruppen oder Solitäre), eine Anpflanzung von Bodendeckern und/ oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen.

Bei Eckgrundstücken gilt als Vorgartenbereich der Grundstücksteil, über den die Erschließung des privaten Baugrundstücks erfolgt.

(3) Dachbegrünung

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einem Anteil von mindestens 30% der Dachfläche in Form einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Dachbegrünung ist mindestens mit einem Magersubstrat anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzsubstrataufbau ohne Drain- und Filterschicht ist mit mindestens 0,10 m Stärke auszubilden.

Sofern PV-Anlagen untergebracht werden, kann die Dachbegrünung auf einen Flächenanteil von 20% reduziert werden (Solar-Gründächer“).

(4) Pflanzliste

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>

Sträucher:

Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	<i>Lonicera xylosteum</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus catharticus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>

10 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (3) BAUGB)

In den in der Planurkunde mit „*“ gekennzeichneten Teilgebieten muss die Oberkante des Erdgeschoß-Fertig-Fußbodens in den Aufenthaltsräumen mindestens auf 70,00m NHN liegen.

Als Aufenthaltsräume gelten Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind.

Ausgenommen hiervon sind lediglich vertikale Erschließungseinrichtungen wie z.B. Treppenhäuser, Aufzugskerne, Notausgänge u. ä.

Hinweis:

Der maßgebliche Wasserstand für HQ100 beträgt 69,9m NHN.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO

1 Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Die Dachneigung ist mit $\leq 50^\circ$ festgesetzt.

Zulässig sind geneigte Dächer und das Flachdach.

2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1LBauO)

Ausbildung des obersten zulässigen Vollgeschosses als Dachgeschoss

Das oberste, über dem letzten zulässigen Vollgeschoss liegende Geschoss ist als Staffelgeschoss auszubilden. Das Staffelgeschoss darf die in § 2 (4) LBauO Rheinland-Pfalz definierten Merkmale eines Vollgeschosses nicht erfüllen.

Der Rücksprung des Staffelgeschosses muss - bezogen auf die vordere oder rückwärtige Gebäudewand sowie den seitlichen Gebäudewänden des darunter liegenden Geschosses - mindestens 1,5 m betragen.

Hiervon ausgenommen sind lediglich

- Loggien (= an die Räume anschließende laubenartige Räume, die auf einer Seite nach dem Freien offen sind und als Abschluss eine Brüstung haben),
- Laubengänge (= in den Baukörper einbezogene Außengänge) und
- vertikale Erschließungseinrichtungen wie z.B. Treppenhäuser, Aufzugskerne u.ä..

die auf einer Gebäudeseite bündig mit den Gebäudewänden des darunter liegenden Geschosses abschließen dürfen.

3 Anzahl von Stellplätzen (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

Im Bebauungsplangebiet müssen Stellplätze und/oder Garagen im nachfolgend definierten Umfang und nur für die nachfolgend definierten Nutzungsarten wie folgt nachgewiesen werden:

- je Wohneinheit 1,5 Stellplätze

Vor Garagen ist die Anlage von notwendigen Stellplätzen (im Sinne der Landesbauordnung) nicht zulässig. Für den geforderten Stellplatznachweis dürfen „gefangene“ Stellplätze nicht angerechnet werden.

(Hinweis: Für die sonstigen zulässigen Nutzungsarten gelten die landesrechtlichen Vorschriften)

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETS DER AHR § 9 (6A) BAUGB

Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets der Ahr gemäß der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 04.10.2021 nach § 9 (6a) BauGB.

Auf die Bestimmungen der Verordnung sowie den Vorgaben der §§ 76, 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Weitergehende Einzelheiten sind der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitelö 8 „Nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets der Ahr § 9 (6a) BauGB zu entnehmen.

Der maßgebliche Wasserstand für HQ100 beträgt 69,9 m NHN.

D HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).
2. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.
3. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020) durchführen zu lassen (Quelle: www.beuth.de).
4. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
5. Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 19731 zu beachten. Bei der Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen (Quelle der DIN-Vorschriften: www.beuth-verlag.de).
6. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054 zu berücksichtigen.

Ausgefertigt Sinzig, den

(Andreas Geron, Bürgermeister)

(Siegel)